



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

112

Nr. 6 / 3. März 2023

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Holzknechtmuseum Ruhpolding
für das Haushaltsjahr 2023 113

Haushaltssatzung für den Tourismusverband Pfaffenwinkel für das Haushaltsjahr 2023 113

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Satzung über die Verleihung des Oberbayerischen Kulturpreises 114

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk
(Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) 115

Bauwesen

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids im Zustimmungsverfahren
(Art. 73 BayBO) für den zweiten Bauabschnitt der Erweiterung des kbo Kinderzentrums
sowie die Integration des Neubaus Akademie auf dem Grundstück Heiglhofstr. 65,
Fl.-Nr. 139/43, Gem. Großhadern, München, nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 116

Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband München
265. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses am 7. März 2023 117

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND HOLZKNECHTMUSEUM RUHPOLDING

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Holzknechtmuseum Ruhpolding für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund der §§ 12 und 13 der Verbandssatzung und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Holzknechtmuseum Ruhpolding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 410.400 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 294.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für das Haushaltsjahr 2023 wird gemäß § 13 der Verbandssatzung eine Umlage in Höhe von 300.000 € festgesetzt.

Die Umlage beträgt für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Traunstein und die Gemeinde Ruhpolding je 100.000 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Ruhpolding, 29. November 2022
Zweckverband Holzknechtmuseum Ruhpolding

Justus Pfeifer
Erster Bürgermeister und
Vorsitzender des Zweckverbandes

II.

Die Haushaltssatzung samt Ihren Anlagen liegt ab dem Tag Ihrer Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Holzknechtmuseum Ruhpolding, Rathausplatz 1 in 83324 Ruhpolding, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

TOURISMUSVERBAND PFAFFENWINKEL

Haushaltssatzung für den Tourismusverband Pfaffenwinkel für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 63 GO, sowie Art. 41 Abs. 1, 42 und 43 KommZG erlässt der Tourismusverband Pfaffenwinkel folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben mit 728.400 €

im Vermögenshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben mit 23.600 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

Die Umlage der Verbandsmitglieder (Landkreis Weilheim-Schongau und 27 Gemeinden) wird für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- a) der ungedeckte Bedarf beträgt 425.700 €
- b) die Umlage bemisst sich nach einem Punktesystem, das wie folgt festgesetzt wird:

Landkreis Weilheim-Schongau	170 Punkte
Gemeinden bis 1.000 Einwohner	1 Punkt
Gemeinden bis 2.000 Einwohner	2 Punkte
Gemeinden bis 3.000 Einwohner	3 Punkte
Gemeinden bis 5.000 Einwohner	4 Punkte
Gemeinden bis 10.000 Einwohner	5 Punkte
Gemeinden bis 20.000 Einwohner	6 Punkte
Gemeinden über 20.000 Einwohner	7 Punkte

- c) 1 Punkt beträgt im Jahr 2023 1.650 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Schongau, 13. Februar 2023
Tourismusverband Pfaffenwinkel

Andrea Jochner-Weiß
Verbandsvorsitzende

II.

Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Verbandes, Bauerngasse 5 in 86956 Schongau zu jedermanns Einsicht aufliegt.

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Satzung über die Verleihung des Oberbayerischen Kulturpreises

vom 14. Juli 2022

Der Bezirk Oberbayern erlässt aufgrund von Art. 17 der Bezirksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Der Bezirk Oberbayern ehrt Personen oder Personengruppen, die sich besondere Verdienste um die Kultur in Oberbayern erworben haben, mit dem „Oberbayerischen Kulturpreis“.

§ 2 Verleihung

(1) Der Kulturpreis wird durch Beschluss des Bezirkstags verliehen.

(2) Der Oberbayerische Kulturpreis kann jährlich höchstens zweimal verliehen werden.

§ 3 Gestaltung, Urkunde, Dotierung

(1) Der Oberbayerische Kulturpreis wird in Form einer Medaille verliehen. Sie hat einen Durchmesser von 60 mm, wird in Feinsilber geprägt und trägt auf der Vorderseite das Wappen des Bezirks Oberbayern. Auf der Rückseite sind die Worte

„Kulturpreis des Bezirks Oberbayern“

eingepägt.

(2) Der Oberbayerische Kulturpreis ist mit jeweils 5.000 € dotiert.

(3) Der Oberbayerische Kulturpreis wird mit einer Urkunde verliehen, die folgenden Wortlaut hat und deren Unterschriftszeile jeweils an die tatsächlich das Amt innehabende Person angepasst wird:

„Der Kulturpreis des Bezirks Oberbayern gestiftet am 7. Oktober 1980 wird mit Beschluss des Bezirkstags Oberbayern vom an..... für besondere Verdienste um die Kultur in Oberbayern verliehen.

gegeben in

.....
Der Bezirkstagspräsident von Oberbayern“

§ 4 Übergabe

Der Bezirkstagspräsident/die Bezirkstagspräsidentin überreicht den Oberbayerischen Kulturpreis in feierlicher Form.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung des Oberbayerischen Kulturpreises vom 07.10.1980, geändert durch Satzung vom 26.07.1996 außer Kraft.

München, 14. Juli 2022
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG)

Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/
zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

bestellt zum	Kehrbezirk	Name
01.03.2023	Ampfing	Patrick Asenbeck
01.04.2023	Neubiberg	Richard Lippok

München, 15. Februar 2023
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids im Zustimmungsverfahren (Art. 73 BayBO) für den zweiten Bauabschnitt der Erweiterung des kbo Kinderzentrums sowie die Integration des Neubaus Akademie auf dem Grundstück Heighofstr. 65, Fl.-Nr. 139/43, Gem. Großhadern, München, nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

vom 16. Februar 2023

Aktenzeichen ROB-3-4160.33_MS-8-29-1

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 16.02.2023, ROB-3-4160.33_MS-8-29-1, die Vorbescheidsfragen des Bezirks Oberbayern aus dem Antrag vom 10.10.2022 im Zustimmungsverfahren positiv beantwortet. Der Planung liegen die mit amtlichem Planvermerk vom 28.07.2022 versehenen Bauvorlagen zugrunde. Der Vorbescheid erging mit folgendem Tenor:

1. Die Vorbescheidsfragen werden folgendermaßen beantwortet:

- a. Der im Plan dargestellte Dachspielplatz ist nach seiner Art der baulichen Nutzung bauplanungsrechtlich zulässig
- b. Für die Überschreitung der GFZ, wie sie sich aus den planerischen Darstellungen und Unterlagen ergibt, wird eine Befreiung erteilt.
- c. Für die Überschreitung der GRZ, wie sie sich aus den planerischen Darstellungen und Unterlagen ergibt, wird eine Befreiung erteilt.
- d. Von der Zahl der zulässigen Vollgeschosse wird eine Befreiung für zwei bzw. drei Vollgeschosse, wie sie sich aus den Unterlagen ergeben erteilt.
- e. Von der Baugrenze wird entsprechend den planerischen Darstellungen eine Befreiung erteilt.
- f. Von der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt München wird eine Abweichung dergestalt erteilt, dass nur 69 Stellplätze entsprechend den Unterlagen hergestellt werden müssen.
- g. Die Genehmigung zur Fällung der planerisch dazu beantragten Bäume wird erteilt.
- h. Die Interimscontaineranlage ist bauplanungsrechtlich zulässig. Die erforderlichen Befreiungen von GRZ und GFZ werden erteilt.

2. Hinsichtlich der Baumfällungen werden die im Schreiben der Landeshauptstadt München vom 29.12.2022 vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen Bestandteil dieses Bescheides.

3. Der Bezirk Oberbayern trägt die Kosten des Verfahrens.

4. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Die Fragen waren positiv zu verbescheiden, da das Vorhaben die im Zustimmungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht verletzt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 167/7, 167/8, 167/4, 139/54, 926, 928, 930, 932, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Bescheids zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Der Bescheid kann nach vorheriger Terminvereinbarung (tobias.gilg@reg-ob.bayern.de) im Volltext einschließlich der ihm zugrundeliegenden Bauvorlagen und Verfahrensakten während der üblichen Öffnungszeiten an der Regierung von Oberbayern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 16.02.2023, ROB-3-4160.33_MS-8-29-1, kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Kläger, Beklagter (Freistaat Bayern) und Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll der Bescheid (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 20. Februar 2023
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, den 7. März 2023 um 10:00 Uhr, seine 265. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im Stammhaus der IHK für München und Oberbayern – Handelskammersaal, Max-Joseph-Straße 2, 80333 München, ab.

Beratungsgegenstände:

TOP 1 Ausweisung von regionalen Vorranggebieten für Windenergie;
Sachstand, Diskussion, weiteres Verfahren

TOP 2 Verschiedenes

München, 15. Februar 2023
Regionaler Planungsverband München

Christian Breu
Geschäftsführer